

Zur Neugestaltung der österreichischen Familienpolitik

Im abgelaufenen Jahr ist die österreichische Familienpolitik durch zwei Gesetze in wesentlichen Teilen neu gestaltet worden. Das Einkommensteuergesetz 1967 änderte Ausmaß und Systematik der Steuerbegünstigung für Familienerhalter, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 erhöhte nicht nur die Kinderbeihilfe, sondern stellte ebenfalls das System auf eine neue Basis. Die vorliegende Studie, die an eine ähnliche vor zwei Jahren anschließt¹⁾, untersucht, wieweit die neuen Gesetze die Begünstigungen veränderten.

Die mit dem Einkommensteuergesetz 1967 verwirklichte Steuerreform zielte nicht nur auf eine allgemeine Senkung des Steuertarifs ab, sondern verfolgte auch familienpolitische Ziele. Die Einkommen sollten stärker zugunsten der Familien mit Kindern umverteilt und die Diskriminierung der „Alleinverdiener“ beseitigt werden. Bisher waren verheiratete Doppelverdiener dadurch bevorzugt, daß sie erst ab einem Jahreseinkommen von 150.000 S gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt, also geringer besteuert wurden als ein Alleinverdiener bei gleich hohem Einkommen.

Der neue Steuertarif führte an Stelle der bisherigen Steuergruppe I, welche die ledigen Einkommensempfänger erfaßt hatte, die Steuergruppe A ein. Die

Steuergruppen II für Verheiratete ohne Kinder und Ledige über 42 Jahren sowie III für Verheiratete mit Kindern, wurden durch die Steuergruppe B ersetzt. Sie zerfällt in Untergruppen für Verheiratete, die beide verdienen, sowie für Alleinverdiener. In beiden Kategorien gibt es Kinderermäßigungen. Auch das Instrumentarium der Steuerbegünstigung wurde geändert. An Stelle der bisher verschiedenen hohen prozentuellen Steuerabschläge für Kinder wurden starre Freibeträge eingeführt (für das 1. und 2. Kind je 7.000 S, für jedes weitere Kind je 8.000 S jährlich). Für die Alleinverdiener wurde ein Freibetrag in der Höhe von 4.000 S jährlich festgesetzt.

Die Steuerreform brachte allen Einkommenskategorien bis zu einem Jahreseinkommen von 434.700 S, darüber hinaus allen übrigen, sofern es sich um Alleinverdiener oder Familien mit Kindern handelt, eine Steuerersparnis. Entsprechend der familienpoli-

¹⁾ Familienpolitik in Österreich, Monatsbericht des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Jg 1966, Heft 8, S. 295.

Steuerleistung nach Steuergruppen in ausgewählten Einkommensstufen

Steuerpflichtiges Monats-einkommen in S	Steuergruppe A	Steuergruppe B mit Alleinverdienerfreibetrag						
		ohne Alleinverdienerfreibetrag		mit Kinderfreibetrag für				
		ohne Kinderfreibetrag	mit Kinderfreibetrag für 1 Kind	ohne Kinderfreibetrag	1 Kind	mit Kinderfreibetrag für 2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Lohnsteuerleistung in S								
2 000	53	36	—	—	—	—	—	—
3 000	297	205	94	137	46	—	—	—
4 000	646	448	304	364	223	108	18	—
5 000	1.009	727	564	634	472	324	171	57
6 000	1 388	1 021	843	916	750	588	404	243
7 000	1.787	1.335	1.152	1.230	1.047	866	680	495
8 000	2.186	1.650	1.466	1.545	1.362	1.178	968	773
9 000	2.591	1.969	1.781	1.860	1.676	1.493	1.283	1.073
10 000	3.038	2.332	2.121	2.211	2.000	1.807	1.597	1.388
11 000	3.486	2.695	2.484	2.574	2.363	2.151	1.912	1.702
12 000	3.934	3.058	2.847	2.937	2.726	2.514	2.272	2.030
13 000	4 381	3.421	3.210	3.300	3.089	2.877	2.635	2.393
14 000	4 874	3.829	3.590	3.692	3.452	3.240	2.998	2.756
15 000	5.370	4.241	4.001	4.104	3.864	3.624	3.361	3.119
16 000	5.866	4.652	4.412	4.515	4.275	4.035	3.761	3.487
17 000	6.362	5.064	4.824	4.927	4.687	4.447	4.172	3.898
18 000	6.914	5.531	5.248	5.369	5.098	4.858	4.584	4.309
19 000	7.483	6.015	5.732	5.853	5.571	5.289	4.995	4.721
20 000	8.052	6.499	6.216	6.337	6.055	5.773	5.450	5.132

tischen Zielsetzung verschob sich das Gewicht der Begünstigungen für die einzelnen Steuergruppen und Untergruppen.

Die Differenzierung zwischen verheirateten Doppelverdienern und Ledigen wurde in den unteren Einkommensklassen geringer, weil der Gesetzgeber diese Gruppe als im Verhältnis zu hoch besteuert betrachtete. Nach den alten Steuervorschriften betrug die Steuerersparnis der Verheirateten gegenüber den Unverheirateten bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 3.000 S (Bruttoeinkommen nach Abzug der steuerfreien Beträge, wie etwa der Sozialversicherungsbeiträge) 36,1%, gegenwärtig macht sie nur 31,0% aus. Bei einem Einkommen von 5.000 S sank die Ersparnis von 32,3% auf 27,9% und bei 10.000 S von 25,2% auf 23,2%. Erst in den höhe-

ren Einkommensklassen gleicht sich die gegenwärtige Begünstigung der früheren an. Bei 20.000 S Monateinkommen beträgt sie gegenwärtig ebenso wie früher 19,3%. Im ungewichteten arithmetischen Mittel der Einkommensklassen von 2.000 bis 20.000 S ergab sich vor 1967 eine Steuerersparnis von 26,0%, heute von 23,9%.

Dagegen wurden die verheirateten Alleinverdiener gegenüber den Ledigen beträchtlich besser gestellt. Ihre Steuerersparnis erreicht in den oben genannten Einkommensklassen 53,9%, 37,2% und 27,2%. In den höheren ist die Ersparnis nur wenig größer als die der Doppelverdiener gegenüber den Unverheirateten. Bei einem Monateinkommen von 20.000 S werden im Vergleich zu den Ledigen 21,3% erspart. Im oben erläuterten Durchschnitt erhöht sich die Begünstigung auf 32,6%.

Mit steigendem Einkommen sinkt zwar die Steuerersparnis relativ, absolut nimmt sie jedoch zu. Setzt man sie zu dem jeweiligen Nettoeinkommen in Beziehung (ohne Berücksichtigung der Transfereinkommen), dann zeigt sich, daß die Ersparnis einen stets größeren Teil des Einkommens erreicht. Bei einem Nettoeinkommen von 3.000 S beläuft sie sich in der Steuergruppe B ohne Alleinverdienerfreibetrag auf 3,3% und mit Freibetrag auf 5,6%, bei 5.000 S macht sie 6,6% und 8,6%, bei 10.000 S bereits 9,2% und 10,6% sowie bei 20.000 S 11,5% und 12,6% aus. Diese relative Zunahme entspricht dem früheren Steuersystem, als die Ersparnisse in der Steuergruppe II 5,6%, 9,4%, 10,6% und 12,4% der angeführten Nettoeinkommen erreichten.

Steuerersparnis nach dem Familienstand

Steuerpflichtiges Monateinkommen in S	Steuerersparnis der Steuergruppe B					
	ohne Kinderfreibetrag gegen Steuergruppe A		mit Alleinverdienerfreibetrag und Kinderfreibetrag für			
	ohne	mit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
			gegen Steuergruppe B mit Alleinverdienerfreibetrag, jedoch ohne Kinderfreibetrag			
			in Schilling ¹⁾			
2 000	17	53	—	—	—	—
3 000	92	160	91	137	137	137
4 000	198	282	141	256	346	364
5 000	282	375	162	310	463	577
6 000	367	472	166	328	512	673
7 000	452	557	183	364	550	735
8 000	536	641	183	367	577	772
9 000	622	731	184	367	577	787
10 000	706	827	211	404	614	823
11 000	791	912	211	423	662	872
12 000	876	997	211	423	665	907
13 000	960	1 081	211	423	665	907
14 000	1 045	1 182	240	452	694	936
15 000	1 129	1 266	240	480	743	985
16 000	1 214	1 351	240	480	754	1 028
17 000	1 298	1 435	240	480	755	1 029
18 000	1 383	1 545	271	511	785	1 060
19 000	1 468	1 630	282	564	858	1 132
20 000	1 553	1 715	282	564	887	1 205
			in % ¹⁾			
2 000	32,1	100,0	—	—	—	—
3 000	31,0	53,9	66,4	100,0	100,0	100,0
4 000	30,7	43,7	38,7	70,3	95,1	100,0
5 000	27,9	37,2	25,6	48,9	73,0	91,0
6 000	26,4	34,0	18,1	35,8	55,9	73,5
7 000	25,3	31,2	14,9	29,6	44,7	59,8
8 000	24,5	29,3	11,8	23,8	37,3	50,0
9 000	24,0	28,2	9,9	19,7	31,0	42,3
10 000	23,2	27,2	9,5	18,3	27,8	37,2
11 000	22,7	26,2	8,2	16,4	25,7	33,9
12 000	22,3	25,3	7,2	14,4	22,6	30,9
13 000	21,9	24,7	6,4	12,8	20,2	27,5
14 000	21,4	24,3	6,5	12,2	18,8	25,4
15 000	21,0	23,6	5,8	11,7	18,1	24,0
16 000	20,7	23,0	5,3	10,6	16,7	22,8
17 000	20,4	22,6	4,9	9,7	15,3	20,9
18 000	20,0	22,3	5,0	9,5	14,6	19,7
19 000	19,6	21,8	4,8	9,6	14,7	19,3
20 000	19,3	21,3	4,5	8,9	14,0	19,0

¹⁾ Berechnet auf Grund der auf ganze Schillinge ab- bzw. aufgerundeten Steuerbeträge.

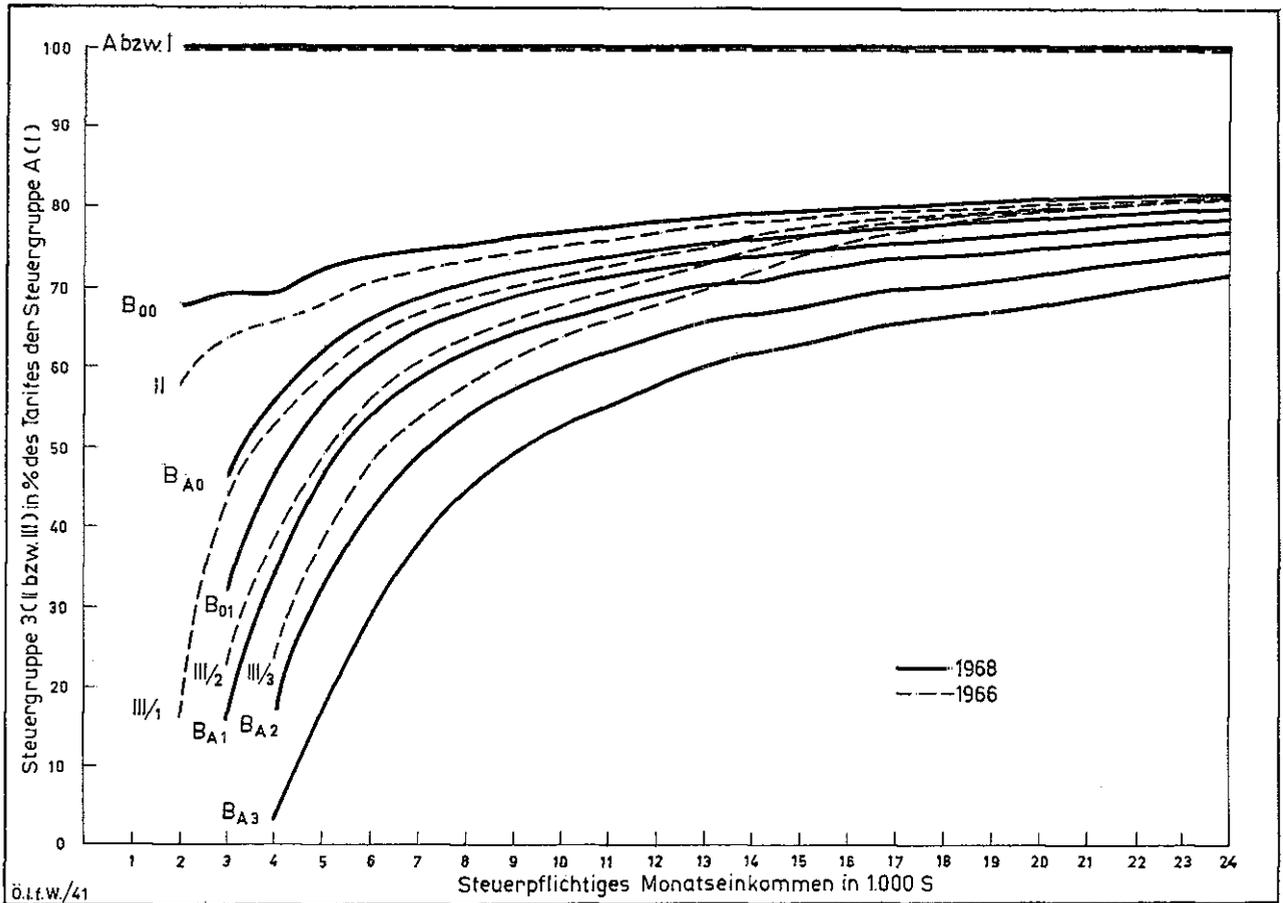
Steuerbegünstigung für Kinder

Auch die Kinderermäßigungen fallen stärker ins Gewicht. Nach dem alten Einkommensteuergesetz bewirkte die Ermäßigung eine im wesentlichen absolut starre Steuerersparnis gegenüber den Verheirateten ohne Kinder. Dieser Betrag begann ab einer Einkommenshöhe von 12.000 S zu sinken und lief — je nach Kinderzahl — in den folgenden Einkommensstufen allmählich aus. Ab 23.850 S endete die Kinderermäßigung überhaupt. Nach der Neuregelung vermittelt der Kinderfreibetrag eine bis zum höchsten Progressionssatz absolut steigende, danach eine gleichbleibende Steuerersparnis. Bisher ermäßigte sich für eine vierköpfige Familie mit 3.000 S steuerpflichtigem Monateinkommen die Steuer gegenüber einem Ehepaar um 176 S oder 64,7%, bei 5.000 S um 227 S oder 27,7%, bei 10.000 S ebenfalls 227 S, was aber nur noch eine Ersparnis von 9,5% bedeutete, und bei 20.000 S schrumpfte die Ermäßigung auf 49 S oder 0,7%. Nun erspart dieselbe Fa-

milie gegenüber einem alleinverdienenden, kinderlosen Familienerhalter bei 3.000 S zunächst nur 137 S (das entspricht allerdings dem gesamten Steuersatz) bei 5.000 S 310 S oder 48,9%, bei 10.000 S 404 S oder 18,3% und bei 20.000 S 564 S oder 8,9%. Im Durchschnitt der Einkommen bis 20.000 S erreicht die Steuerersparnis 25,7% gegenüber früher 17,9%. Bezogen auf das zuvor definierte Nettoeinkommen

betrug die Steuerersparnis in den gleichen Einkommensklassen nach der alten Regelung 6,1%, 5,2%, 2,9% und 0,4%, nach der neuen hingegen 4,6%, 6,6%, 4,9% und 4,0%. Der im Gegensatz zur Ersparnis der Steuergruppe B gegenüber A fallende Trend erklärt sich daraus, daß in B ein niedrigerer Steuersatz angewandt wird als in A, die Kinderermäßigung aber nur durch einen Absetzbetrag bewirkt wird.

Einkommensteuerermäßigung für Familien



	1966		1968	
Steuergruppe I	Ledige unter 42 Jahren	Steuergruppe A	Ledige unter 43 Jahren	
Steuergruppe II	Verheiratete ohne Kinderermäßigung	Steuergruppe B ₀₀	Verheiratete ohne Alleinverdienerfreibetrag und ohne Kinderfreibetrag	
Steuergruppe III/1	Verheiratete mit Kinderermäßigung für 1 bis 3 Personen	Steuergruppe B ₀₁		Verheiratete ohne Alleinverdienerfreibetrag mit Kinderfreibetrag für 1 Kind
Steuergruppe III/2		Steuergruppe B _{A0}		Verheiratete mit Alleinverdienerfreibetrag ohne Kinderfreibetrag
Steuergruppe III/3		Steuergruppe B _{A1}	Verheiratete mit Alleinverdienerfreibetrag und Kinderfreibetrag für 1 bis 3 Kinder	
	Steuergruppe B _{A2}			
	Steuergruppe B _{A3}			

Vergleicht man die Steuerermäßigungen für Familien und Kinder gegenüber den Unverheirateten nach der früheren und der gegenwärtigen Regelung, dann zeigt sich deutlich die stärkere Kinderermäßigung: Selbst die relativ schlechter gestellten Doppelverdiener (B₀₀) zahlen mit Kindern im Verhältnis weniger Steuern als früher (B₀₁). Einschließlich des Alleinverdienerfreibetrages haben die Familienerhalter sogar weniger zu entrichten, als zuvor mit einem Kind mehr (B_{A1} usw.). Außerdem läßt sich feststellen, daß die höheren Einkommensklassen durch die Neuregelung viel besser gestellt wurden, weil die Familienfreibeträge unbegrenzt gewährt werden.

**Steuerersparnis nach dem Familienstand
in Prozent des Nettoeinkommens**

Steuerpflichtiges Monatseinkommen in S	Steuerersparnis der Steuergruppe B					
	ohne Kinderfreibetrag gegen Steuergruppe A		mit Alleinverdienerfreibetrag und Kinderfreibetrag für			
	ohne Alleinverdiener- freibetrag	mit Alleinverdiener- freibetrag	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	in % des Nettoeinkommens ¹⁾					
2 000	0,9	2,7	—	—	—	—
3 000	3,3	5,6	3,1	4,6	4,6	4,6
4 000	5,6	7,8	3,7	6,6	8,7	9,1
5 000	6,6	8,6	3,6	6,6	9,6	11,7
6 000	7,4	9,3	3,2	6,1	9,1	11,7
7 000	8,0	9,7	3,1	5,9	8,7	11,3
8 000	8,4	9,9	2,8	5,4	8,2	10,7
9 000	8,8	10,2	2,5	4,9	7,5	9,9
10 000	9,2	10,6	2,6	4,9	7,3	9,6
11 000	9,5	10,8	2,4	4,8	7,3	9,4
12 000	9,8	11,0	2,3	4,5	6,8	9,1
13 000	10,0	11,1	2,1	4,2	6,4	8,6
14 000	10,3	11,5	2,3	4,2	6,3	8,3
15 000	10,5	11,6	2,2	4,2	6,4	8,3
16 000	10,7	11,8	2,0	4,0	6,2	8,2
17 000	10,9	11,9	1,9	3,8	5,9	7,9
18 000	11,1	12,2	2,1	3,9	5,9	7,7
19 000	11,3	12,4	2,1	4,1	6,1	7,9
20 000	11,5	12,6	2,0	4,0	6,1	8,1

¹⁾ Ohne Berücksichtigung der Sozialabgaben und -zuwendungen — ²⁾ Berechnet auf Grund der auf ganze Schillinge ab- bzw. aufgerundeten Steuerbeträge.

Während die Begünstigungen für Verheiratete mit dem Steuersatz für Ledige sowohl nach der alten als auch nach der gegenwärtigen Regelung exakt verglichen werden können, läßt sich die nunmehr gültige Steuerermäßigung für Kinder nicht ohne weiteres der früheren gegenüberstellen, weil die Bezugsgruppen nicht mehr identisch sind. Die frühere Institutsuntersuchung¹⁾ maß die Steuerersparnis an der Steuergruppe II, die im wesentlichen die Verheirateten umfaßte, die vorliegende entschied sich für die Steuergruppe B mit Alleinverdienerfreibetrag, um die reine Kinderermäßigung zu analysieren. Freilich erhöht sich diese per Saldo in vielen Fällen durch den Alleinverdienerfreibetrag.

Das gesamte Ausmaß der Besserstellung läßt sich ermitteln, indem man sämtliche Steuergruppen und Untergruppen mit jenen der Unverheirateten unter 43 Jahren vergleicht. Dabei zeigt sich, daß die Verbesserung der Kinderermäßigung allein so groß ist, daß die vergleichsweise schlechter gestellten Doppelverdiener mit Kindern dennoch relativ weniger Steuer zahlen als früher. Mit dem Alleinverdienerfreibetrag ist die Ermäßigung für die Familienerhalter sogar größer als zuvor in der nächsten Stufe mit einem Kind mehr.

Familienbeihilfen

Auch die Familienbeihilfen wurden durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neu geregelt. Zu-

¹⁾ A a O., S. 296.

nächst brachte das Gesetz rechtliche Vereinfachungen. An Stelle der bisherigen Kinderbeihilfe mit dem Ergänzungsbetrag, der Familienbeihilfe und der Mütterbeihilfe trat ab 1. Jänner 1968 eine einzige „Familienbeihilfe“. Über diese formelle Bereinigung hinaus wurden die Beihilfen für das erste und zweite Kind um 20 S und ab dem dritten Kind um 30 S je Kind erhöht. Es ergeben sich damit nach der Kinderzahl 14 Monatsbeträge von 200, 220, 260, 290 und für jedes weitere Kind 320 S.

**Zusammensetzung der bisherigen Familienbeihilfen
sowie deren Änderung**

Anzahl der Kinder	Kinderbeihilfe einschließlich Ergänzungsbetrag	Bisher Mütterbeihilfe	insgesamt		Neue Familienbeihilfe insgesamt
			in S		
1 Kind	180	—	180	200	200
2 Kinder	380	40	420	460	460
3 Kinder	610	175	785	855	855
4 Kinder	870	175	1.045	1.145	1.145
5 Kinder	1.160	175	1.335	1.465	1.465
jedes weitere Kind	290	—	290	320	320

In den unteren Einkommenskategorien, in denen keine oder nur eine niedrige Steuer gezahlt wird, ist die Bedeutung der Familienbeihilfe groß. Als starrer Betrag nimmt sie mit der Einkommenshöhe ab. Ein Bruttoeinkommen von 3.000 S wird bei 2 Kindern um 15,3% erhöht, bei 5.000 S um 9,2%, bei 10.000 S um 4,6% und bei 20.000 S nur noch um 2,3%. Zum Unterschied gegenüber der früheren Regelung, als die Steuerermäßigung für Kinder infolge der Degression absolut immer niedriger war als die Kinderbeihilfe, ist nun die Ermäßigung bereits in den unteren Einkommensklassen höher als die Familien-

Familienbeihilfe in Prozent des Einkommens

Steuerpflichtiges Monatseinkommen in S	Familienbeihilfe ¹⁾ in S für			
	1 Kind (200.—)	2 Kinder (460.—)	3 Kinder (855.—)	4 Kinder (1.145.—)
2 000	10,0	23,0	42,8	57,3
3 000	6,7	15,3	28,5	38,2
4 000	5,0	11,5	21,4	28,6
5 000	4,0	9,2	17,1	22,9
6 000	3,3	7,7	14,3	19,1
7 000	2,9	6,6	12,2	16,4
8 000	2,5	5,8	10,7	14,3
9 000	2,2	5,1	9,5	12,7
10 000	2,0	4,6	8,6	11,5
11 000	1,8	4,2	7,8	10,4
12 000	1,7	3,8	7,1	9,5
13 000	1,5	3,5	6,6	8,8
14 000	1,4	3,3	6,1	8,2
15 000	1,3	3,1	5,7	7,6
16 000	1,3	2,9	5,3	7,2
17 000	1,2	2,7	5,0	6,7
18 000	1,1	2,6	4,8	6,4
19 000	1,1	2,4	4,5	6,0
20 000	1,0	2,3	4,3	5,7

¹⁾ Kinderbeihilfe einschließlich Ergänzungsbetrag und allfälliger Mütterbeihilfe.

beihilfe. Ebenso wie nach dem alten System nimmt die Familienbeihilfe mit der Kinderzahl progressiv zu. Am stärksten steigt sie für das 5. Kind und bleibt dann für weitere Kinder auf diesem Niveau, während der absolute Betrag der Steuerermäßigung nach wie vor mit der Kinderzahl sinkt.

Das Zusammenwirken von Steuerermäßigung und Familienbeihilfe läßt die Begünstigung absolut langsamer steigen als die Einkommen, so daß die Sozialleistung etwas nivelliert wird. Die Summe aus Steuerersparnis und Familienbeihilfe beträgt beispielsweise für einen Alleinverdiener mit 2 Kindern bei einem Einkommen von 3.000 S 597 S, bei 5 000 S 770 S, bei 10.000 S 864 S und bei 20.000 S 1 024 S. Bezogen auf das steuerpflichtige Einkommen sinkt die Begünstigung mit der Einkommenshöhe zunächst stark, allmählich jedoch schwächer. Verglichen mit

dem Nettoeinkommen, vollzieht sich diese Abnahme etwas langsamer.

Die Mittel für die Familienbeihilfen werden im wesentlichen wie bisher durch den Dienstgeberbeitrag, einem Zuschlag zur Einkommens-, Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer, durch Abgaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Beiträge der Bundesländer aufgebracht. Nur fließen sie in einen gemeinsamen Familienausgleichsfonds. Intern teilt sich dieser Fonds in die Sektionen A und B mit eigener Gebahrung, die im großen und ganzen den früheren Kinderbeihilfen- und Familienbeihilfenfonds entsprechen. Daneben wurde aber noch ein Reservefonds für Familienbeihilfen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen, der die Überschüsse des ersten Fonds aufnehmen soll.

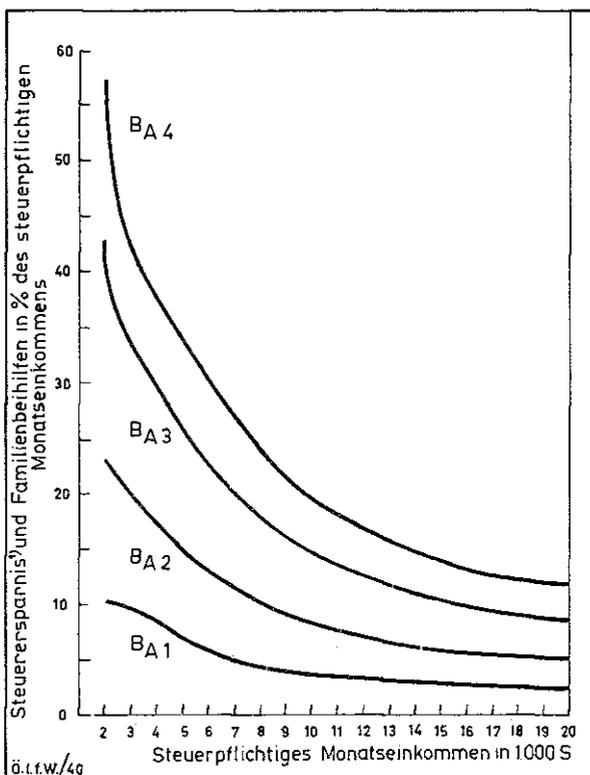
Insgesamt hat die Neuregelung der österreichischen Familienpolitik nicht nur das absolute Ausmaß der finanziellen Begünstigungen erhöht, sondern auch die Besserstellung der Familien mit Kindern gegenüber kinderlosen Familien verstärkt. Mit dem Alleinverdienerfreibetrag wurde in das Begünstigungssystem ein neues, in bezug auf das Kriterium Kinder an sich neutrales Element eingeführt, das jedoch in vielen Fällen gerade den Familien mit mehreren Kindern zugute kommt, weil die Erwerbstätigkeit der Frauen mit steigender Kinderzahl abnimmt. Die Summe der Begünstigungen von Familien mit Kindern, die zu Lasten der Kinderlosen gehen, dürfte daher beträchtlich zugenommen haben. Eine genaue Berechnung wird allerdings erst möglich sein, wenn nach den neuen Steuergruppen aufgegliederte Einkommensteuerstatistiken vorliegen.

Die Neuregelung tendiert grundsätzlich stark zum Prinzip des „schichtenspezifischen Einkommensausgleiches“. Danach wird nicht für jedes Kind ein absolut gleichbleibender Aufwand abgegolten, sondern eine positive Relation zwischen Begünstigung und Einkommenshöhe hergestellt. Während die frühere Regelung mit ihrer absolut starren Steuerermäßigung, die in den höheren Einkommensgruppen sogar wegfiel, eher die mittleren Einkommensgruppen begünstigte, steigt jetzt die Steuerbegünstigung absolut bis in sehr hohe Einkommensschichten.

Der beabsichtigte Zuschlag der Einkommensteuer wird das neue System der steuerlichen Begünstigungen nicht stark berühren, weil er eine proportionale, also neutrale Erhöhung der gegebenen Einkommensteuer darstellt.

Felix Butschek

Steuerersparnis und Familienbeihilfen in Prozent des steuerpflichtigen Monatseinkommens



*) Steuerersparnis der Steuergruppe B mit Alleinverdienerfreibetrag und Kinderfreibetrag für 1 bis 4 Kinder gegen die Steuergruppe B mit Alleinverdienerfreibetrag jedoch ohne Kinderfreibetrag.

Die Kombination von Steuerermäßigung und Familienbeihilfen bewirkt, daß die Begünstigung absolut langsamer steigt als die Einkommen. Die Sozialleistung wirkt daher etwas nivellierend. Umgekehrt bedeutet das bezogen auf das Einkommen, daß die gesamte Begünstigung mit der Einkommenshöhe allmählich abnimmt